



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 5.380/70 - II/C/94

Wien, am 30. Jänner 1995.

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
98 /AB
1995 -01- 30

ZU

91 /15

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLÉ, Mag. SCHWEITZER, Ing. MEISCHBERGER haben am 30. November 1994 unter der Nr. 91/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Sicherheitsbericht 1992 - Abgrenzungskriterien" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie definieren Sie den Begriff Links- bzw. Rechts-extremismus?
Was sind die Abgrenzungskriterien und Tatbestandsmerkmale?
Stimmen diese Abgrenzungskriterien und Tatbestandsmerkmale mit der Definition des deutschen Bundesministeriums für Inneres überein?
Wenn nein, wie begründen sich die Unterschiede?
2. Welche Links- bzw. Rechtsextremismusdefinition verwenden österreichische Sicherheitsbehörden bei der Verfolgung mutmaßlich links- bzw. rechtsextremer Aktivitäten und haben diese Definitionen strafrechtliche Verfehlungen zur Voraussetzung?
3. Gibt es im Bundesministerium für Inneres über allfällige gesetzliche Grundlagen hinausgehende Richtlinien, die den Begriff Links- bzw. Rechtsextremismus präzisieren?
Wenn ja, welche und mit welchem Inhalt?
Wenn nein, warum nicht?
4. Befürworten Sie die Einführung eines eigenen Straftatbestandes, damit sich die dem österreichischen Strafgesetz unterstellten Personen gegen ungerechtfertigte Verdächtigungen (z.B. einer extremistischen Gesinnung anzuhängen, oder eine dem politischen Extremismus zuzuordnende Handlung gesetzt zu haben), mit Hilfe der Gerichte zur Wehr setzen können?
Wenn nein, warum nicht?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Es gibt in Österreich keine Legaldefinition für die Begriffe Links- und Rechtsextremismus. In der Vollzugspraxis werden von den österreichischen Sicherheitsbehörden dieselben Begriffsinhalte verwendet wie in Deutschland. Demnach werden linksextremistische Bestrebungen als solche verstanden, die auf der Grundlage einer marxistischen oder anarchistischen Weltanschauung in ihrer jeweiligen theoretischen Ausgestaltung politische Ziele zu verwirklichen suchen, die im Gegensatz zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Zu den rechtsextremistischen Bestrebungen werden solche Bestrebungen gezählt, die aufgrund einer nationalistischen, rassistischen oder staatsautoritären bzw. -totalitären Weltanschauung entsprechende Ziele verfolgen. Extremistische politische Bestrebungen im vorstehenden Sinne schließen Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung mit ein.

Zu Frage 4:

Nein. Der Straftatenkatalog der österreichischen Rechtsordnung erscheint ausreichend.

Fraunhofer